



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/15/049</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.03.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	Roland Krügel
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
<b>Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren "Geistige Entwicklung" mit dem Kreis Pinneberg</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
15.06.2015	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
23.06.2015	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

2014 wurden der Stadt Tornesch vom Kreis Pinneberg Schulkostenbeiträge i.H.v. 41.625,22 € für 2013 für die Raboisenschule Elmshorn in Rechnung gestellt. Die Zahlung wurde verweigert und auf die Musterklageverfahren der Kreis Dithmarschen und Herzogtum-Lauenburg verwiesen. Die Schulkostenbeiträge für 2014 wurden noch nicht in Rechnung gestellt.

Nun hat der Kreis Pinneberg eine Vereinbarung vorgelegt, nach der das o.g. Musterverfahren abgewartet werden soll. Solche Vereinbarungen wurden auch bereits in den Kreisen Dithmarschen und Ostholstein geschlossen. Die Vorlage und Vertragsentwurf ist in der Anlage beigelegt.

**Zu C: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Sollte die Kreise einen Anspruch haben, wären die Schulkostenbeiträge ohnehin zu zahlen. In der Vereinbarung verzichten die Kommunen auf die Einrede der Verjährung, der Kreis dagegen auf die gerichtliche Geltendmachung der Forderungen. Entsprechende Rückstellungen sind in den jeweiligen Haushalten in entsprechender Höhe vorzunehmen. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den vom Kreis Pinneberg in Rechnung gestellten Schulkostenbeiträgen.

### **Zu D: Beschlussempfehlung**

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Pinneberg zur Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß §111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag auszufertigen.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

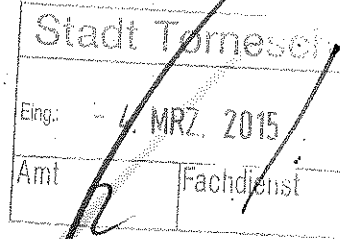
- Anschreiben des Landrates vom 27.02.2015
- Vorlage des Kreistages vom 05.03.201
- Vertragsentwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Damen und Herren Bürgermeister  
der Städte und amtsfreien Gemeinden,  
sowie Damen und Herren Bürgermeister  
der amtsangehörigen Gemeinden,  
über die Herren Amtsvorsteher

im Kreis Pinneberg



Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Bildung

Ihr Ansprechpartner  
Siegfried B. Retzke  
Tel.: 04121-4502-3320  
Fax: 04121-4502-93320  
s.retzke@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 3131

Elmshorn, 27.02.2015

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"  
gem. § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes;  
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgenden Beschluss: „Der Kreis Pinneberg erhebt ab 1.01.2013 von den Wohnsitzgemeinden des Kreises Pinneberg für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz.“ In Ergänzung hierzu fasste der Kreistag am 11.12.2013 folgenden Beschluss: „Die Schulkostenbeiträge der Förderzentren werden entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Kosten je Schule erhoben und den Wohnsitzgemeinden direkt in Rechnung gestellt.“

Die erste Abrechnung der Schulkostenbeiträge 2013 erfolgte mit Rechnungslegung am 11.03.2014. Uns haben in der Folge mehrere inhaltliche Nachfragen zur Berechnung erreicht, die nach meiner Kenntnis geklärt bzw. beantwortet werden konnten. Die Höhe der Beiträge ist aktuell mit ca. 6.600 € je Schüler/in der Raboisenschule in Elmshorn bzw. mit ca. 8.500 € Euro je Schüler/in der Heidewegschule in Appen berechnet. Der Berechnung liegt eine Vollkostenberechnung entsprechend der Handreichung zum Schulgesetz zugrunde. Der Kreistag hat eine Berechnung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten pro Schule (anstelle der rechtlich auch zulässigen Festsetzung eines einheitlichen Betrages für mehrere Schulen derselben Schulart) entschieden.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren Geistige Entwicklung wird von den Kommunen quasi landesweit bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig. Wir bieten Ihnen an, eine sich ggf. daraus ergebende Klärung der Rechtslage insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg für verbindlich zu erklären. Das könnte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251  
IBAN: DE03230510300002101251  
BIC NOLADE21SHO

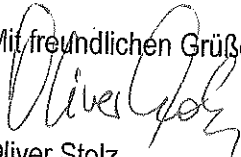
Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
BLZ: 22191405, Kto. 42470000  
IBAN: DE94221914050042470000  
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205  
IBAN: DE87200100200009063205  
BIC PBNKDEFFXXX

Dazu haben wir einen Entwurf erstellt, den wir Ihnen anliegend zur Beratung und mit der Bitte um Mitteilung, ob Sie diese Vereinbarung abschließen wollen, zuleiten. Dieser Entwurf geht parallel in die politischen Gremien des Kreises. Als Beratungsfolge ist der 12.03.2015 (Ausschuss für Schule, Kultur und Sport), der 17.03.2015 (Ausschuss für Finanzen) und der 25.03.2015 (Kreistag) vorgesehen.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 31.3.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz  
Landrat

Anlage: Vertragsentwurf

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Nr. VO/FD-31.15.238-1</b>			
Verantwortlich: Fachdienst Jugend und Bildung		Datum: Verfasst von:	05.03.2015 Retzke, Siegfried-Bruno
Maßnahme: Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung" gem. § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes; hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den kreisangehörigen Gemeinden			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	TOP
Ö	12.03.2015	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	
Ö	17.03.2015	Ausschuss für Finanzen	
Ö	25.03.2015	Kreistag	

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Vorlage ersetzt die Vorlage VO/FD-31.15.238.
2. Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den kreisangehörigen Gemeinden wird in der Fassung des Entwurfs vom 24.02.2015 zugestimmt.

## Aktualisierte Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  
Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert	<input type="checkbox"/>	

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	niedrigere Dotierung
<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt:

<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

<b>Produkt/e:</b>						
<b>Erträge/Aufwendungen</b>	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:			-17.000	-34.000	-51.000	-68.000
Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>			<b>-17.000</b>	<b>-34.000</b>	<b>-51.000</b>	<b>-68.000</b>
davon noch zu veranschlagen:			0	0	0	0

\*) Bei dem Betrag von -17.000 € p.a. handelt es sich um die nicht zu erhebenden Säumniszuschläge. Es handelt sich dabei um eine Schätzung, wenn keine Gemeinde die Schulkostenbeiträge zahlen würde.

<b>Investition / Investitionsförderung</b>	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

<b>Folgeeinsparungen/-kosten</b>	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme der freiwilligen Leistung vor:

<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

Aufgrund des Vertrages über Konsolidierungshilfen nach § 16 a Finanzausgleichsgesetz soll bei einer Ausweitung bzw. Neuaufnahme einer freiwilligen Leistung ein kompensationsvorschlag benannt werden. Die Kompensation ist folgendermaßen vorgesehen:

## 1. Sachbericht

Der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgenden Beschluss: „Der Kreis Pinneberg erhebt ab 01.01.2013 von den Wohnsitzgemeinden des Kreises Pinneberg für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz.“ In Ergänzung hierzu fasste der Kreistag am 11.12.2013 folgenden Beschluss: „Die Schulkostenbeiträge der Förderzentren werden entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Kosten je Schule erhoben und den Wohnsitzgemeinden direkt in Rechnung gestellt.“

Die Abrechnung der Schulkostenbeiträge 2013 erfolgte mit Rechnungslegung am 11.03.2014. Die Rechnungslegung wurde von einigen Rechnungsempfängern nicht anerkannt.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ wird von den Kommunen bestritten. Derzeit führen bereits der Kreis Dithmarschen sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils Musterklagen zu den entsprechenden Rechtsfragen.

Durch den Abschluss des als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages verpflichten sich Kreis und Kommune, die sich aus diesen Verfahren ergebende Klärung der Rechtsfragen gegen sich gelten zu lassen. Die weiteren Pflichten der Vertragspartner sind im § 2 der Vereinbarung aufgeführt.

## 2. Stellungnahme

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt in Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Kreis Pinneberg und seine Einwohnerinnen und Einwohner. Damit soll das gemeinsame Ziel verfolgt werden, insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten die Rechtslage nicht im Klagewege zu klären.

Die Verwaltung erachtet den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages in der Fassung des Entwurf vom 24.02.2015 für zielführend und ausgewogen.

## 3. Finanzierung

Der Abschluss des Vertrages hat zunächst keine Auswirkungen auf die Höhe der geltend zu machenden Schulkostenbeiträge. Er führt jedoch zu einem Verzicht auf evtl. geltend zu machende Säumniszuschläge.

## 4. Zuständigkeit

Zuständig ist der Kreistag nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport sowie im Ausschuss für Finanzen.

## 5. Alternativen

Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird nicht zugestimmt. Dies würde bedeuten, dass der Kreis selbst gegen die einzelnen Kommunen klagen müsste.

### Anlagenverzeichnis

Der Vertragsentwurf in der Fassung vom 24.02.2015 liegt bereits Vor (Anlage zur VO/FD-31.15.238)

---

Grelck, Birgit  
Leiterin Fachdienst Jugend und Bildung



Anlage zu VO/FD-31.15.238

Entwurfassung: 24.02.2015

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

hinsichtlich der

### Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen dem Kreis Pinneberg,

vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg,

- nachfolgend Kreis genannt -

und der Gemeinde \*\*\*,

vertreten durch \*\*\*,

- nachfolgend Kommune genannt -

#### Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Kreis Pinneberg und seine Einwohnerinnen und Einwohner beabsichtigen der Kreis und die Kommune im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine Lösung der nachfolgend beschriebenen Rechtsfrage bezüglich des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVObI. S. 464), herbeizuführen.

#### § 1 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Der Kreis erhebt auf Grundlage des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) von der Kommune ab dem 01.01.2013 Schulkostenbeiträge für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ (GE) in Trägerschaft des Kreises besuchen. Diese Erhebung von Schulkostenbeiträgen auf Grundlage des § 111 SchulG in Bezug auf die kreiseligenen Förderzentren GE ist zwischen den Vertragspartnern strittig. Die Kommune hält dies für rechtlich unzulässig, der Kreis für rechtlich zulässig. Die Rechtsfrage bedarf insofern der abschließenden Klärung.
- (2) Der Kreis und die Kommune verfolgen das gemeinsame Ziel, die in Abs. 1 beschriebene Rechtsfrage nicht im Klageweg zu klären; insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll durch diesen Vertrag ein eigenes Gerichtsverfahren zwischen dem Kreis und der Kommune vermieden

werden. Derzeit führen bereits der Kreis Dithmarschen sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils Musterklagen zur betreffenden Rechtsfrage im Sinne des Abs. 1 durch. Das gerichtlich erzielte Ergebnis dieser Musterverfahren soll auch für die Vertragsparteien maßgeblich bei der zukünftigen rechtlichen Würdigung des § 111 SchulG sein.

- (3) Die dargelegte Rechtsfrage gilt als geklärt, wenn
- a) das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht über die Rechtsfrage in einem Gerichtsverfahren durch Beschluss oder Urteil entschieden hat,
  - b) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht über die Rechtsfrage durch Urteil entschieden hat und keine der beteiligten Streitparteien Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt oder die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen wird oder
  - c) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht in Zusammenhang mit verfahrensbeendenden Erklärungen der Streitparteien einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis (z.B. in einer Verhandlungsniederschrift oder als Begründung einer Kostenentscheidung durch Beschluss) schriftlich dokumentiert, ohne dass es zu einer streitigen Entscheidung in der Hauptsache kommt.

Unter Berücksichtigung, dass derzeit zwei verschiedene Musterklagen bei Gericht rechtshängig sind, besteht Einigkeit darüber, dass für die Vertragsparteien die Entscheidung in höchster Instanz maßgeblich ist.

Die Rechtsfrage gilt als entschieden bzw. geklärt, wenn sie von den oben angegebenen Gerichten wörtlich oder sinngemäß mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde. Soweit die Bejahung oder die Verneinung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, gilt die Rechtsfrage als geklärt, wenn diese Voraussetzungen nach den Feststellungen des Gerichtes in den Musterklageverfahren vorliegen bzw. fehlen.

## § 2 Pflichten

- (1) Der Kreis und die Kommune verpflichten sich, die Klärung der Rechtsfrage im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 gegen sich gelten zu lassen. Kommt gemäß dieser Klärung keine Erhebung der Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 SchulG in Betracht, verzichtet der Kreis auf die Erhebung solcher Beiträge gegenüber der Kommune. Kommt gemäß dieser Klärung eine Erhebung der Schulkostenbeiträge in Betracht, verpflichtet sich die Kommune, den entsprechenden Zahlungsaufforderungen des Kreises sowohl für die Vergangenheit seit ihrer Erhebung ab 01.01.2013 als auch für die Zukunft nachzukommen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der ggf. jahrelang andauernden Musterklageverfahren und auch nach dessen Abschluss alles Erforderliche zu tun, um nach erfolgter Klärung der strittigen Rechtsfrage ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können.
- (3) Der Kreis wird gegenüber der Kommune - auch während der Dauer der Musterklageverfahren - weiterhin die nach seiner Rechtsauffassung anfallenden Schulkostenbeiträge regelmäßig für das bzw. die betreffenden Jahre geltend machen und entsprechende Zahlungsaufforderungen / Rechnungen zukommen lassen. Die Kommunen werden den Zahlungsaufforderungen dann durch formlose Schreiben entgegenzutreten.
- (4) Der Kreis verzichtet für die Dauer der Musterklageverfahren darauf, die in Rechnung gestellten bzw. zukünftig geltend zu machenden Schulkostenbeiträge gegenüber der Kommune gerichtlich geltend zu machen.

- (5) Die Kommune verzichtet bis zum Abschluss der Musterklageverfahren auf die Einreden der Verjährung und Verwirkung nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und Rechtsauffassungen gegen die seit dem Jahr 2013 erhobenen Schulkostenbeiträge bzw. alle mit den jährlichen Zahlungsaufforderungen erhobenen Ansprüche des Kreises betreffend die Schulkostenbeiträge für Förderzentren GE. Die Vertragsparteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass die Zeit während der gesamten Dauer der Rechtshängigkeit der beiden Musterverfahren so zu bewerten ist, dass im Sinne des § 203 BGB andauernd Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ansprüche des Kreises schweben.

### § 3 Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich im Laufe der Musterklageverfahren außer der in diesem Vertrag dargestellten Rechtsfrage noch weitere klärungsbedürftige Sach- oder Rechtsfragen stellen oder andere Umstände ergeben, von denen die Erhebung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG abhängt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorliegende Vereinbarung auch für diese Fragen für anwendbar zu erklären und dies durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zu dokumentieren.
- (2) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind und die Regelungen dieses Vertrages nicht greifen, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (3) Nachverhandlungen sind ebenso zu führen, soweit die betreffenden Musterklageverfahren der Kreise Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und eine abschließende Klärung der Rechtsfrage gemäß § 1 dieses Vertrages für die Vertragsparteien nicht erreicht werden konnte.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (6) Dieser Vertrag tritt zum ... in Kraft.

---

Kreis Pinneberg

---

Gemeinde \*\*\*